



## **Satzung des Vereins Hebammen für Deutschland e.V.**

Registerblatt VR 16704

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Hebammen für Deutschland“, abgekürzt HfD.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Erhalt der gesundheitlichen Basisversorgung von Schwangeren und jungen Familien im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege.
- Die Förderung zum Erhalt individueller Geburtshilfe.
- Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über den Verlauf einer selbstbestimmten Schwangerschaft, der Geburt bis hin zur Vollendung des ersten Lebensjahres der durch die Arbeit von Hebammen gefördert wird.
- Durchführung von Fortbildungen/ Seminaren zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, soll aber bemüht sein, durch geeignete Maßnahmen (z. B. Spendenaufrufe, Zweckveranstaltungen) die Mittel zu beschaffen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- 4.2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 4.3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dies können auch Mitglieder sein.
- 4.4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 4.5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4.6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4.7. Weitere Einzelheiten regelt ggf. eine Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§2).
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt, fördernde Mitglieder nicht.
4. Fördernde Mitglieder sind darauf beschränkt, den Verein finanziell und beratend zu unterstützen und
5. beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.



## **§ 5**

### **Aufnahme**

1. Anträge auf Mitgliedschaft in dem Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung des Vereins anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres (spätestens am 30. September) beim Vorstand eingegangen sein muss.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder den Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März des gleichen Jahres für das Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### **Beiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Monat, in dem der Beitritt eines neuen Mitglieds wirksam wird, ist der erste Beitragsmonat.
3. Im Übrigen wird der festgesetzte Jahresbeitrag bis zum 15. Januar des Kalenderjahres fällig. Näheres kann die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung regeln.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Geschäftsführer als besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB.



## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes.
3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres sowie die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Wahl des Vorstandes.
5. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, evtl. Umlagen und die Verabschiedung bzw. Änderung der Beitragsordnung.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
8. Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung

## **§ 10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Einberufung erfolgt immer zum zweiten Samstag des Monats November. Die Einladung und die Tagesordnung ist 4 Wochen vorher auf der Homepage [www.hebammenfuerdeutschland.de](http://www.hebammenfuerdeutschland.de) schriftlich einzusehen. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird. Es gilt auch das Versenden der Einladung per E-Mail. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.



## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Protokoll**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Vorstand**

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei Vorstandsmitglieder/innen und die/der Schatzmeister/in, die auf drei Jahre gewählt werden.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 13**

### **Geschäftsführer als Besonderer Vertreter**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB für die wirtschaftlichen, administrativen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten des Vereins bestellen. Er ist hauptamtlich für den Verein tätig. Er untersteht dem Weisungsrecht des Vorstandes und ist diesem verantwortlich. Den genauen Aufgabenkreis und den Umfang seiner Vertretungsmacht legt der Vorstand bei der Bestellung in einer Dienstanweisung fest.

## **§14**

### **Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, z.B. Mother Hood e.V, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.